

Merkblatt zum Unterhalt für Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsvorschuss

I. Unterhaltsvorschuss und Kindesunterhalt

Zahlt der andere Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt, wird Ihrem Kind Unterhaltsvorschuss gewährt. Voraussetzung ist insbesondere, dass Ihr Kind bei Ihnen lebt und unter 18 Jahre alt ist. Eine Höchstbezugsdauer gibt es nicht mehr. Für Kinder nach Vollendung des zwölften Lebensjahres ist zusätzlich Voraussetzung, dass das Kind selbst nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen ist oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mit Ausnahme des Kindergeldes über eigene Einkünfte von mindestens 600 Euro brutto monatlich verfügt.

Wäre der andere Elternteil durchaus in der Lage, den Unterhalt für Ihr Kind zu zahlen, handelt es sich um einen Vorschuss auf den Unterhalt, den sich die Unterhaltsvorschussstelle von diesem Elternteil zurückholt. Wenn der andere Elternteil nicht in der Lage und deshalb auch nicht verpflichtet ist, den Unterhalt für Ihr Kind zu zahlen, wird eine Ausfallleistung gezahlt, kurz ebenfalls „Unterhaltsvorschuss“ genannt.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses leitet sich aus dem Mindestunterhalt ab:

Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem Existenzminimum des Kindes und wird alle zwei Jahre durch eine Rechtsverordnung festgelegt. Weil die Kosten mit zunehmendem Alter des Kindes steigen, hat der Gesetzgeber bestimmt, dass

- für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 87%,
- für Kinder über sechs Jahre bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres 100% und
- für die älteren Kinder 117% des Existenzminimums als Mindestunterhalt festgesetzt werden.

Daraus ergeben sich derzeit für den Mindestunterhalt folgende Beträge (Stand: 1. Januar 2021):

- | | |
|--|----------|
| - für Kinder unter sechs Jahren | 393 Euro |
| - für Kinder ab sechs und unter zwölf Jahren | 451 Euro |
| - für Kinder ab zwölf und unter 18 Jahren | 528 Euro |

Von diesen Beträgen wird jedoch das ebenfalls aus öffentlichen Mitteln gezahlte Kindergeld für erste Kinder von derzeit 219 Euro voll abgezogen. Daraus ergeben sich für den Unterhaltsvorschuss folgende Beträge:

- | | |
|--|----------|
| - für Kinder unter sechs Jahren | 174 Euro |
| - für Kinder ab sechs und unter zwölf Jahren | 232 Euro |
| - für Kinder ab zwölf und unter 18 Jahren | 309 Euro |

Zusammen mit dem Kindergeld erhalten Sie damit eine finanzielle staatliche Unterstützung in Höhe des Mindestunterhalts für ein Kind des jeweiligen Alters. In Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses geht der Unterhaltsanspruch Ihres Kindes gegen den anderen Elternteil auf das Bundesland über, das den Unterhaltsvorschuss finanziert. Es ist insoweit allein Aufgabe der Unterhaltsvorschussstelle, sich die Beträge vom anderen Elternteil zurückzuholen.

Der Unterhaltsanspruch Ihres Kindes gegen den anderen Elternteil kann jedoch deutlich höher sein, als der gezahlte Unterhaltsvorschuss. Dafür gibt es vor allem zwei Gründe:

1. Der andere Elternteil muss entsprechend seiner finanziellen Möglichkeiten einen angemessenen Unterhalt zahlen, der das Kind an seinem Lebensstandard teilhaben lässt. Als Richtlinie dafür hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die Düsseldorfer Tabelle erstellt. Der Tabellenunterhalt, der nur als Richtlinie für den Unterhalt gilt, bezieht sich beispielhaft auf den Fall, dass für zwei Personen Unterhalt zu zahlen ist. Danach ist bei einem zu berücksichtigenden Nettoeinkommen bis 1.900 Euro nach Möglichkeit der Mindestunterhalt zu zahlen. Reicht das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht aus, um den eigenen Bedarf und den aller gleichrangig unterhaltsberechtigten Kinder zu decken, liegt ein sogenannter Mangelfall vor. Das bedeutet, dass der Mindestunterhalt nicht geleistet werden kann und der zu leistende Unterhalt geringer ist. Bei einem zu berücksichtigenden Nettoeinkommen von mehr als 1.900 Euro besteht grundsätzlich ein höherer Anspruch auf Kindesunterhalt als auf Mindestunterhalt. Dagegen ist der Unterhaltsvorschuss generell auf den Mindestbedarf des Kindes begrenzt.

⇒ Also immer, wenn der Barunterhaltspflichtige ein höheres zu berücksichtigendes Nettoeinkommen hat, kommt auch ein höherer Unterhaltsanspruch des Kindes in Betracht.

2. Beim Kindesunterhalt darf der andere Elternteil das für dieses Kind gezahlte Kindergeld zur Hälfte auf den von ihm zu leistenden Kindesunterhalt anrechnen. Denn wenn er Barunterhalt für sein Kind leistet und damit den Mindestbedarf des Kindes deckt, soll er – ebenso wie Sie wegen der Betreuung des Kindes – durch das Kindergeld in halber Höhe unterstützt werden. So ergeben sich je nach Alter des Kindes nach Abzug des hälftigen Kindergeldes folgende Zahlungsbeträge des anderen Elternteils bei Mindestunterhalt:

- für Kinder unter sechs Jahren	283,50 Euro
- für Kinder ab sechs und unter zwölf Jahren	341,50 Euro
- für Kinder ab zwölf und unter 18 Jahren	418,50 Euro

Dagegen wird beim Unterhaltsvorschuss vom Mindestunterhalt das volle Kindergeld abgezogen.

⇒ Also wenn der andere Elternteil finanziell in der Lage ist, Mindestunterhalt oder mehr zu zahlen, ist dieser auch um das halbe Kindergeld, also um 109,50 Euro höher, als der Unterhaltsvorschuss.

Aus beiden Gründen kann es sich auch bei Bezug von Unterhaltsvorschuss lohnen, selbst oder mit Unterstützung des Jugendamts einen darüber hinausgehenden Kindesunterhalt vom anderen Elternteil zu fordern.

Die nachstehenden Hinweise sollen Ihnen ermöglichen abzuschätzen, ob ein solcher Anspruch bestehen könnte und welche Hilfen Ihnen zur Realisierung des Anspruchs zur Verfügung stehen. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht, also insbesondere die Eltern getrennt leben und das Kind weit überwiegend von Ihnen betreut wird. In Fällen, in denen das Kind in gleichem Umfang von beiden Eltern betreut wird (sogenanntes Wechselmodell), berechnet sich der Unterhalt abweichend. Jedenfalls in diesen Fällen besteht auch kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

II. Unterhalt und Selbstbehalt

Ihr Kind kann von dem anderen Elternteil Unterhaltszahlungen verlangen, wenn dieser bei entsprechender Anstrengung mehr als seinen Eigenbedarf (Selbstbehalt) verdienen oder sonst erzielen kann. Kann der andere Elternteil sich gerade so oder gar nicht selbst unterhalten oder benötigt gegebenenfalls selbst staatliche Unterstützung, kann er in der Regel nicht zur Unterhaltszahlung verpflichtet werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wäre es ein Verstoß gegen die Menschenwürde, wenn jemand, der seinen eigenen Unterhalt nicht sicherstellen kann, zur Unterhaltszahlung für andere – auch für sein eigenes Kind – verpflichtet würde.

Arbeitslosigkeit oder gesundheitliche Einschränkungen des Unterhaltspflichtigen führen nicht automatisch zum Wegfall der Unterhaltspflicht. Nur wenn er trotz ständiger Bemühungen keine angemessene Erwerbstätigkeit findet, die zu entsprechenden Einnahmen führt, kann die Unterhaltspflicht (zeitweise) entfallen. Die Gerichte haben dazu strenge Regeln aufgestellt. Sozialleistungen, die der Unterhaltspflichtige erhält, werden natürlich als Einkommen berücksichtigt und können zur Unterhaltspflicht führen, wenn sie höher als der Selbstbehalt sind.

Der notwendige Selbstbehalt beträgt nach den Richtlinien der Düsseldorfer Tabelle für einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen, der für ein minderjähriges Kind Unterhalt zahlen muss, monatlich 1.160 Euro. Für einen nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen beträgt er 960 Euro monatlich (Stand: 1. Januar 2021).

III. Das für Unterhalt und Selbstbehalt zu berücksichtigende Einkommen

Für die Feststellung der Unterhaltsleistungsfähigkeit wird grundsätzlich jede Art von Einkommen berücksichtigt. In erster Linie kommen natürlich Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Erwerbstätigkeit in Betracht, aber auch Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Rente. Auch Zins- oder Mieteinkünfte werden berücksichtigt. Vermögen des Unterhaltspflichtigen (Sparguthaben, eigenes Haus oder Wohnung oder ererbtes Vermögen) wird jedoch grundsätzlich nicht herangezogen.

Über das Einkommen des Unterhaltspflichtigen haben Sie regelmäßig keine genaue Kenntnis, sondern allenfalls Vermutungen über die ungefähre Höhe. Deshalb hat das Kind nicht nur einen Zahlungsanspruch, sondern auch einen Auskunftsanspruch gegen den Unterhaltspflichtigen über dessen Einkommen. Auch kann verlangt werden, dass über die Höhe des Einkommens Belege (z.B. Lohnabrechnungen) vorgelegt werden.

Berücksichtigt wird das Nettoeinkommen, also bei Arbeitseinkommen der Auszahlungsbetrag nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Vom Arbeitseinkommen werden zusätzlich berufsbedingte Aufwendungen pauschal in Höhe von etwa 5% oder die konkret nachgewiesenen und erforderlichen Aufwendungen abgezogen. Zudem können angemessene Vorsorgeaufwendungen, z.B. die Kosten für eine zusätzliche Altersvorsorge, berücksichtigt werden.

IV. Andere Schulden des Unterhaltspflichtigen

Unterhaltspflichtige haben häufig noch andere Schulden als den Unterhalt des Kindes. Zu berücksichtigen sind insbesondere Schulden, die familienbezogen sind, weil sie z. B. einverständlich während des Zusammenlebens der Eltern aufgenommen wurden. Dies kann etwa für die gemeinsame Wohnungseinrichtung oder ggf. auch für ein Familienauto gewesen sein. Sollte etwa Wohnungseigentum angeschafft worden sein, kommt es darauf an, wer Eigentümer ist und darin wohnt. Wohnt das unterhaltsberechtigte Kind mit Ihnen darin, kann der Unterhaltspflichtige grundsätzlich die monatlichen Zins- und Tilgungsaufwendungen von seinem Einkommen abziehen. Dasselbe gilt für andere als familienbezogen anerkannte Schulden. Schulden, die der Unterhaltspflichtige nach der Trennung aufnimmt, sind in der Regel nur berücksichtigungsfähig, wenn sie unumgänglich sind. Im Falle der Privatinsolvenz des Unterhaltspflichtigen steht für den Kindesunterhalt grundsätzlich ein für andere Schuldner unpfändbarer Betrag zur Verfügung.

Verlangt der Unterhaltspflichtige die Berücksichtigung von Schulden, sollten Sie sich nicht generell davon abhalten lassen, den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes geltend zu machen. In diesen Fällen sollten Sie sich fachlichen Rat einholen, z. B. vom Jugendamt (s. u. VI).

V. Andere Unterhaltspflichten des anderen Elternteils

Der andere Elternteil kann nicht nur Ihrem gemeinsamen Kind und Ihnen, sondern daneben auch Kindern und Ehegatten bzw. Partnern aus früheren oder späteren Beziehungen oder Ehen zum Unterhalt verpflichtet sein. Dabei ist zu beachten, dass der Unterhalt für minderjährige Kinder anderen Unterhaltsforderungen vorgeht und alle minderjährigen Kinder sowie unter bestimmten Voraussetzungen volljährige Kinder, die sich noch in der Schulausbildung befinden, gleichrangig an erster Stelle stehen. Wenn also der Unterhaltspflichtige mehreren minderjährigen Kindern zum Unterhalt verpflichtet ist und nicht genügend Geld hat, um alle Unterhaltsforderungen zu erfüllen, ist der über seinem Selbstbehalt liegende Einkommensbetrag unter den berechtigten Kindern anteilig nach der Höhe ihres jeweiligen Unterhaltsanspruchs aufzuteilen. Das gilt auch dann, wenn einzelne Kinder mit dem Berechtigten zusammenleben.

Auch hier gilt, dass Sie nicht von der Durchsetzung des Anspruchs Ihres Kindes absehen sollten, weil andere Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden. Auch in diesen Fällen ist es empfehlenswert, sich dazu fachlichen Rat zu holen.

VI. Unterhalt bei Einkommen des Kindes oder hohem Einkommen des betreuenden Elternteils

Regelmäßiges eigenes Einkommen des Kindes wird auf den Unterhaltsbedarf angerechnet und kann den Unterhaltsanspruch mindern bzw. bei entsprechender Höhe ganz entfallen lassen. Bei Minderjährigen wird deren Einkommen nach Abzug ausbildungsbedingter Kosten (z.B. Fahrtkosten) grundsätzlich zur Hälfte angerechnet. Das betrifft grundsätzlich jede Art von Einkommen, z. B. Ausbildungsvergütungen, Sozialleistungen oder auch Einkünfte aus (ererbtem) Vermögen. Unberücksichtigt bleiben im Allgemeinen gelegentliche Einnahmen z. B. aus Ferienjobs, Geldgeschenke von Verwandten o. ä.

Ausnahmsweise kann der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil auch entfallen, wenn Ihr Einkommen im Verhältnis zu dem des anderen Elternteils so hoch ist, dass die Inanspruchnahme des anderen Elternteils unbillig wäre. Dazu muss der Einkommensunterschied aber sehr hoch sein und der andere Elternteil muss alle ihm zumutbaren Erwerbsmöglichkeiten ausgeschöpft haben. Sollte der andere Elternteil geltend machen, dass der Ausnahmefall vorliegt, sollten Sie sich dazu fachlichen Rat einholen.

VII. Beispiel zum Kindesunterhalt

Im Unterhaltsrecht sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. So vermindert sich der Unterhaltsanspruch des Kindes gegebenenfalls bei mehreren Unterhaltsberechtigten oder bei einem erweiterten Umgang des anderen Elternteils. Der Anspruch kann sich gegebenenfalls auch erhöhen bei Sonderbedarfen des Kindes (z.B. Kindergartenkosten, kostenaufwendige Ernährung)

Modellhaftes Beispiel: Unterhalt eines Vaters für seine 4-jährigen Zwillinge

Im Beispiel werden folgende Umstände angenommen:

- Erwerbseinkommen, keine familienbedingten Schulden, kein Vermögen
- kein Ehegatten- oder Betreuungsunterhalt, keine weiteren Kinder
- kein eigenes Einkommen der Kinder
- Einkommen der alleinerziehenden Mutter: Erwerbseinkommen 1.000 Euro netto/Monat
- Sonderbedarfe der Kinder liegen nicht vor
- Vater betreut die Zwillinge gar nicht oder (nur) bis zu einem Umfang wie jedes zweite Wochenende und drei Wochen in den Sommerferien

Der angemessene Unterhalt richtet sich nach seinem zu berücksichtigenden Nettoeinkommen, also nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge und der berufsbedingten Aufwendungen. Bei der Bemessung des Unterhalts der Kinder wurde 1.160 Euro Eigenbedarf des Vaters berücksichtigt:

Nettoeinkommen	Unterhaltsbedarf pro Kind	Unterhaltszahlbetrag insbesondere unter Berücksichtigung Selbstbehalt und nach Abzug des halben Kindergeldes	zum Vergleich: Unterhaltsvorschuss
1.460 Euro/Monat	je Kind 393,00 Euro	je Kind 150,00 Euro	je Kind 174,00 Euro
1.508 Euro/Monat	je Kind 393,00 Euro	je Kind 174,00 Euro	je Kind 174,00 Euro
1.600 Euro/Monat	je Kind 393,00 Euro	je Kind 220,00 Euro	je Kind 174,00 Euro
1.800 Euro/Monat	je Kind 393,00 Euro	je Kind 283,50 Euro	je Kind 174,00 Euro
2.100 Euro/Monat	je Kind 413,00 Euro	je Kind 303,50 Euro	je Kind 174,00 Euro
2.500 Euro/Monat	je Kind 433,00 Euro	je Kind 323,50 Euro	je Kind 174,00 Euro

Erzielt der Vater nach Abzug der berufsbedingten Aufwendungen monatlich mehr als 1.508 Euro netto, ist es im Beispiel möglich, den über den Unterhaltsvorschuss hinausgehenden Unterhaltsanspruch der Kinder neben den Rückgriffsbemühungen des Jugendamts zu verfolgen.

VIII. Hilfen des Jugendamtes

Sie können jederzeit selbst – ggf. mit Hilfe einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts und ggf. mit Verfahrenskostenhilfe – den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes verfolgen. Ihnen stehen jedoch bei der Verfolgung des Unterhaltsanspruchs Ihres Kindes unabhängig vom Unterhaltsvorschuss auch Hilfen des Jugendamtes zu. Dabei können Sie selbst entscheiden, in welchem Umfang Sie diese Hilfen in Anspruch nehmen wollen. Wenn Sie grundsätzlich eigenständig vorgehen wollen, aber Beratung zu bestimmten Einzelfragen wünschen, können Sie diese jederzeit beim Jugendamt erhalten. Eine eigenständige Durchsetzung des Unterhalts kann z. B. sinnvoll sein, wenn Sie davon ausgehen, dass Sie einen hinreichenden Überblick über die finanziellen Verhältnisse haben und eine einvernehmliche Lösung mit dem anderen Elternteil möglich ist. Wenn Sie dagegen wünschen, dass das Jugendamt den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes durchsetzt, können Sie eine Beistandschaft schriftlich, aber ansonsten formlos beantragen. Sprechen Sie die Unterhaltsvorschussstelle oder die Beistandschaftsstelle des Jugendamtes einfach an.

Stand 01.01.2021